



V O R L A G E zur Sitzung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	03.08.2026	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	08.09.2026	vorberatend
Gemeindevertretung	23.09.2026	beschließend

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf einer weiteren Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Schmitten im Taunus

Sachdarstellung:

Das Ordnungsamt und der Gemeindevorstand sehen sich in den vergangenen Jahren zunehmend mit Verstößen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Gemeindegebiet konfrontiert, die bislang mit den vorhandenen rechtlichen Mitteln nicht wirksam geahndet werden können. Zu nennen sind beispielhaft:

- wiederkehrende Graffiti-Schmierereien an öffentlichen Einrichtungen (u. a. Grillhütten, Wartehäuschen, Spielplatzgeräte),
- wildes Grillen und offenes Feuer außerhalb zugelassener Stellen, insbesondere im Feldberggebiet, mit entsprechendem Brandrisiko für die dortigen Waldflächen,
- sonstige Sachbeschädigungen an gemeindlichem Eigentum (Bänke, Beschilderungen etc.),
- immer wiederkehrende Verunreinigungen öffentlicher Grün- und Parkanlagen, Gehwege sowie Spiel- und Sportplätze durch nicht beseitigten Hundekot - nach den Rückmeldungen aus der Praxis einer der mit Abstand häufigsten Einzelbeschwerdegründe im Gemeindegebiet,
- nächtliche Ruhestörungen durch Lärm, Musik und lautstarke Zusammenkünfte,

Ein anschauliches Beispiel auch für die Größenordnung solcher Verstöße liefert die ehrenamtliche Arbeit der „Umweltpaten Schmitten“: Diese haben allein nach der vergangenen Wintersaison 160 Hundekothaufen im Bürgerpark Niederreifenberg eingesammelt und die Gemeinde in diesem Zusammenhang um Prüfung entsprechender Sanktionsmöglichkeiten gebeten.

Der Gemeinde stehen gegen die genannten Verstoßformen bislang keine eigenen ordnungs-rechtlichen Mittel zur Verfügung.

Die geschilderte Häufung und die allgemeine Problematik mit ordnungsrechtlichen Verstößen ist kein auf die Gemeinde Schmitten beschränktes Phänomen. Nahezu alle hessischen und bundesdeutsche Kommunen berichten in den letzten Jahren über eine Zunahme von Verstößen und reagieren zunehmend mit dem Erlass bzw. der Novellierung eigener Gefahrenabwehrverordnungen, die über die klassischen Themen Grillen und Hundehaltung hinausgehen.

Die vorliegende Verordnung reiht sich in diese Entwicklung ein und verschafft der Gemeinde Schmitten eine Rechtsgrundlage, die die verschiedenen Einzelphänomene einheitlich erfasst. Das hat zur Konsequenz, dass manche Tatbestände bereits jetzt Berücksichtigung finden, auch wenn sie vielleicht aktuell noch als Einzelfälle wahrgenommen werden.

Die zutreffende Ermächtigungsgrundlage für ordnungsrechtliche Verhaltensgebote im öffentlichen Raum ist § 71 i. V. m. § 74 HSOG (Gefahrenabwehrverordnung). Die Gemeinde Schmitten verfügt bereits über eine Gefahrenabwehrverordnung zur Wasserentnahme bei Trinkwassernotstand. Diese regelt einen fachlich abgegrenzten Sonderfall und eignet sich nicht zur Erweiterung um die hier in Rede stehenden Themen. Es wird daher eine eigenständige zweite Gefahrenabwehrverordnung vorgeschlagen.

Diese Verordnung (Anlage 1) regelt nunmehr die folgenden Themenfelder und orientiert sich an vergleichbaren, in den letzten Jahren erlassenen bzw. novellierten Verordnungen anderer hessischer Kommunen:

- § 2 Grillen/offenes Feuer außerhalb zugelassener Stellen,
- § 3 Leinenpflicht sowie Kotbeseitigungspflicht bei Hundehaltung,
- § 4 Schutz öffentlicher Einrichtungen und Anlagen vor Beschädigung und zweckwidriger Nutzung,
- § 5 Plakatieren, Ankleben und wildes Sprühen (Graffiti),
- § 6 Verbot grobstörenden Verhaltens im öffentlichen Raum,
- § 7 Alkoholbedingte Störungen,
- § 8 Konsum von Cannabis und sonstigen Betäubungsmitteln in Schutzzonen,
- § 9 Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit,
- § 10 Nächtliche Ruhestörung,
- § 11 Aggressives Betteln,
- § 12 Nächtigen und Lagern auf öffentlichen Flächen,
- § 13 Verunreinigung/illegale Ablagerung von Abfällen.

Bei der Ausgestaltung insbesondere der §§ 7, 8, 11 und 12 sind verfassungs- und bundesrechtliche Grenzen der kommunalen Regelungsbefugnis zu beachten. Diese wurden bei der Formulierung der Verordnung bereits berücksichtigt; sie werden nachfolgend zur Information kurz dargestellt:

- **Alkohol (§ 7):** Ein generelles, flächendeckendes Alkoholkonsumverbot ist nach der Rechtsprechung unzulässig, da der bloße Konsum keine abstrakte Gefahr begründet. Zulässig ist ausschließlich ein Verbot, das entweder an ein störendes Verhalten (§ 7 Abs. 1) oder an konkret benannte, durch dokumentierte Vorfälle belegte Gefahrenschwerpunkte anknüpft. Eine solche Aufnahme konkreter Flächen setzt voraus, dass für diese tatsächlich eine Störungslage dokumentiert ist (Lagebild, Polizei- bzw. Ordnungsamtsstatistik). Die Verwaltung hat von einer Flächenbenennung abgesehen und alkoholbedingte Störungen aufgenommen.
- **Rauschgift/Cannabis (§ 8):** Der Umgang mit Betäubungsmitteln ist durch das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) und das Konsumcannabisgesetz (KCanG) bundesrechtlich abschließend geregelt (Sperrwirkung). Eigene kommunale Konsumverbote sind daher nur zulässig, soweit sie die bundesrechtlichen Schutzzonen nach § 5 KCanG (Sichtweite von Schulen, Kitas, Spielplätzen etc.) örtlich konkretisieren oder verhaltensbezogen ausgestaltet sind (Ablegen von Konsumutensilien, § 8 Abs. 2). § 8 Abs. 1 hat insoweit im Wesentlichen klarstellende und durchsetzungsunterstützende Funktion, da Verstöße gegen § 5 KCanG bereits über § 36 KCanG bußgeldbewehrt sind.
- **Betteln (§ 11):** Regelbar ist ausschließlich das belästigende oder aggressive Betteln (Anfassen, Umringen, Verfolgen, Einschüchtern, beharrliches Bedrängen, Einsatz von Kindern). Das stille, passive Betteln ist von der allgemeinen Handlungsfreiheit gedeckt und darf nicht untersagt werden.
- **Nächtigen/Lagern (§ 12):** Die Regelung darf sich nicht gegen Obdachlosigkeit als solche richten, sondern ausschließlich gegen die hiermit verbundene erhebliche Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen Nutzung öffentlicher Flächen bzw. entstehende Verunreinigungen. Vorrangig bleibt die kommunale Unterbringungspflicht bei Obdachlosigkeit zu prüfen; ordnungsrechtliche Maßnahmen sind nachrangig und verhältnismäßig anzuwenden.

Der Bußgeldrahmen der Verordnung folgt der gesetzlichen Obergrenze des § 77 Abs. 2 HSOG (bis zu 5.000 EUR); bei fahrlässigem Handeln gilt gemäß § 17 Abs. 2 OWiG die Hälfte des angedrohten Höchstbetrages.

Die Verordnung selbst legt lediglich den gesetzlichen Rahmen (bis zu 5.000 EUR) fest; dies ist zwingend Sache der Gemeindevertretung als Normgeberin (§ 74 HSOG). Die Festlegung konkreter Regelsätze für einzelne Tatbestände (z. B. „75 EUR für nicht beseitigten Hundekot“) ist demgegenüber keine Rechtsnormsetzung, sondern eine verwaltungsinterne Ermessensrichtlinie zur einheitlichen Handhabung durch die Sachbearbeitung (§ 47 OWiG: Verfolgung im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde).

Sie betrifft die laufende Verwaltung und obliegt daher dem Gemeindevorstand (§ 66 Abs. 1 i. V. m. § 51 Abs. 1, Abs. 2 HGO); eine Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung ist hierfür weder vorgesehen

noch erforderlich. Dies entspricht der Praxis anderer hessischer Kommunen, in denen der jeweilige Bußgeldkatalog vom Magistrat/Gemeindevorstand erlassen wird.

Ein Vorschlag für einen entsprechenden Bußgeldkatalog liegt dem Gemeindevorstand zur eigenen Beschlussfassung vor (Anlage 2, zur Kenntnis).

Ergänzend zur Verordnung sind vorgesehen: Öffentlichkeitsarbeit über Gemeindeblatt/Homepage, Hinweisschilder an neuralgischen Punkten (u. a. Bürgerpark Niederreifenberg sowie ggf. an gemäß § 7 Abs. 2 benannten Alkohol-Brennpunkten) sowie eine engere Abstimmung mit den Umweltpaten.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine unmittelbaren Haushaltsauswirkungen. Mittelbar sind Bußgeldeinnahmen sowie ggf. Kosten für Beschilderung sowie zusätzlichen Kontrollaufwand des Ordnungsamts zu erwarten (siehe Ziff. 6).

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, den dem Original dieser Niederschrift beigelegten Entwurf der „Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Schmitten im Taunus zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ (§§ 1-16) auf Grundlage der §§ 71, 74 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) zu beschließen.

Die Festsetzung der konkreten Bußgeldhöhen im Einzelfall (Bußgeldkatalog, **Anlage 1 zur Gefahrenabwehrverordnung**) obliegt dem Gemeindevorstand im Rahmen der laufenden Verwaltung (§ 66 Abs. 1 i. V. m. § 51 HGO) und ist nicht Gegenstand dieses Beschlusses.

Anlage(n):

1. Entwurf Gefahrenabwehrverordnung Gemeinde Schmitten im Taunus inkl. Anlage Nr. 1 Bußgeldkatalog

Schmitten, den 29.07.2026
Sachbearbeiter
André Sommer

DER GEMEINDEVORSTAND
Julia Krügers, Bürgermeisterin